

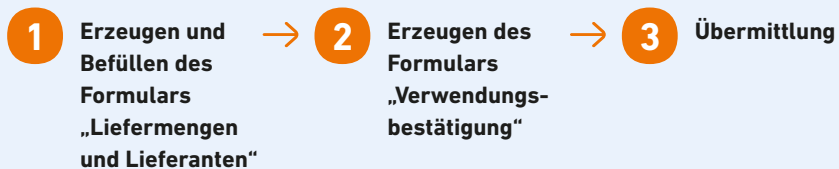
Hinweise zur korrekten Erfassung im EU-ETS-1 Emissionsbericht

Mit diesem Dokument möchten wir Sie durch die einzelnen Schritte der Emissionserfassung gemäß den Anforderungen des EU-ETS-1 führen. Ziel des gesamten Prozesses ist es, Doppelbelastungen für Sie zu vermeiden.

Ihr Startpunkt: Für die Erhebung dieser Daten ist zunächst auf dem Formular „Deckblatt“ die Frage „Sollen mit dem Emissionsbericht Daten zur Doppelbelastung aufgrund des nEHS erfasst werden (für Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG und/oder gemäß BEDV)?“ mit „ja“ zu beantworten.

Hierdurch wird ermöglicht, dass alle erforderlichen Daten bei den Stoffströmen im anzulegenden Unterformular „Liefermengen & Lieferant(en)“ erfasst und Verwendungsbestätigungen erstellt werden können.

Die notwendigen Erfassungsschritte in der Übersicht:



1 Erzeugen und Befüllen des Formulars

„Liefermengen und Lieferanten“ (pro Stoffstrom anzulegen)

Bezieht ein EU-ETS-1-Anlagenbetreiber Brennstoffmengen von einem BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten), mit dem eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und für den eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, ist ein Formular „Lieferanten“ anzulegen.

- **Klicken im Formulareteil:** → auf „Berichtsanlagenteil CO₂-Brennstoffstrom XYZ“.
- **Klicken oben im dunkelblauen Menü:** → auf Symbol „Liefermengen und Lieferanten“.

Sie erhalten ein neues vierseitiges Formular innerhalb des Brennstoffstroms. Dieses muss nun befüllt werden. Detaillierte Angaben dazu befinden sich im Leitfaden der DEHSt:



Ausfällhilfen
siehe nächste
Seite

- ⚠ **Bitte beachten Sie:** Im Formular „Lieferanten“ sind grundsätzlich nur die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) zu erfassen, mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und damit ein Vorabzug, das heißt eine CO₂-kostenfreie Lieferung (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030) erfolgte. In diesem Fall die Uniper Energy Sales GmbH



Hinweise zum Erzeugen und Befüllen des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“

Immer automatische Umrechnungen

Die Umrechnung der Mengeneinheiten von EU-ETS-1 in nEHS erfolgt automatisch, ebenso wie die Umrechnung der brennwertbezogenen (EU-ETS-1) auf die heizwertbezogene Energiemenge (BEHG) und von Nm³ (EU-ETS-1) auf MWh (BEHG). Diese umrechnungsbedingte Differenzmenge wird automatisch ausgewiesen.

Stellenweise automatische Übernahme von Werten

Die Werte der Gas-Liefermenge sowie die Menge des Abgangs (Menge, die nicht in der EU-ETS Anlage verbraucht wird) werden automatisch aus dem Emissionsbericht übernommen, sofern die Einsatzmenge indirekt bestimmt wird. Liefermenge: die an diese eine Anlage gehende Liefermenge.

Werden mehrere Anlagen über einen Zähler beliefert, so dass die Menge nicht einer Anlage zuzuordnen ist, so sollte die Gesamtliefermenge angegeben werden. Dies stellt eine Ausnahme der ansonsten anlagenspezifischen Mengenangaben dar und muss im EU-ETS-1-Überwachungsplan entsprechend nachvollziehbar dargestellt sein.

(Seite 2) Erläuterung „nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“

Als „nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ gelten zum Beispiel steuerfreie oder entlastete Brennstoffmengen. Die Abfrage meint nicht die Belastung der Liefermenge mit Zertifikatskosten der Privatwirtschaft. Es ist sicherzustellen, dass die gem. Leitfaden erforderlichen Nachweise für diese entlasteten/steuerfreien Mengen vorliegen.

(Seite 3) Übertrag der kumulierten Differenzmenge:

Der Wert ist dem EU-ETS-1-Emissionsbericht des Vorjahrs im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ Seite 4 unter „Differenzmengen und Einlagerung“ zu entnehmen.

(Seite 3) Liefermenge gemäß Abrechnung:

Damit ist i.d.R. die abgenommene Gesamtmenge gemeint, während „Liefermenge EU-ETS“ für die Menge steht, die direkt in der EU-ETS Anlage verbraucht worden und durch die Verwendungsbestätigung zu belegen ist.

(Seite 3) Kostenfreiheitsbestätigung:

Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die geltenden Festpreise für Emissionszertifikate nicht Bestandteil des vereinbarten Brennstofflieferpreises für die Liefermenge EU-ETS waren. Die Bestätigung der Kostenfreiheit ist erforderlich, um eine Verwendungsbestätigung aus dem FMS exportieren zu können.

(Seite 4) Nur bei „kein Vorabzug“

Dies ist nur auszufüllen, wenn mit uns bzw. einem Drittlieferanten kein Vorabzug gemäß § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 vereinbart wurde und die Brennstoffmengen mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden. Dann sind diese Brennstoffmengen aggregiert für alle Lieferanten als „Liefermenge gemäß Abrechnung“ unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ anzugeben.

Grundsätzlicher Hinweis zur Verwendungszusicherung:

- Eine Verwendungszusicherung ist erforderlich, wenn die Abweichung zwischen „kumulierte Differenzmenge nach Anlage 5 Nummer 6g EBeV 2030“ und „kumulierte Einlagerung seit 2021“ bezogen auf die „Durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-1-Anlage in vorangegangenen 3 Jahren“ 5 Prozent oder mehr beträgt.
- Sie ist auch erforderlich, wenn sich Differenzmengen einzelner Jahre, die jeweils unter der Toleranzschwelle von 5 Prozent liegen, durch Übertrag in die Folgejahre zu einer kumulierten Differenzmenge aufaddieren.



Bitte beachten Sie: Bei der Berechnung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle werden nur Differenzmengen berücksichtigt, die nicht aus der unterschiedlichen Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS-1 und nEHS resultieren.




2 Erzeugen des Formulars

„Verwendungsbestätigung“

Nach Abschluss der Eingaben auf den vier Seiten des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ kann eine **Verwendungsbestätigung** für den Brennstoffstrom erzeugt werden. Sie kann als eigenes Dokument sowohl im xml- als auch im pdf-Format heruntergeladen werden.

- **Laden Sie diese Verwendungsbestätigung als pdf-Datei herunter.**
- **Laden Sie diese pdf-Datei in Uniper Digital hoch.**

Diese Information ist für uns notwendig, um die Mengen in unserer eigenen BEHG-Berichterstattung zum Abzug zu bringen.

 **Hinweis:** Für jeden Lieferanten, der eine Verwendungsbestätigung erhalten soll, ist ein eigenes Formular „Verwendungsbestätigung“ anzulegen.

3 Übermittlung

Die als pdf exportierte Verwendungsbestätigung wird anschließend an Uniper Energy Sales GmbH weitergereicht und zusammen mit der dazugehörigen Verwendungsabsichtserklärung dem nEHS-Emissionsbericht der Uniper Energy Sales GmbH beigelegt.



Hinweis:

- **Die Verwendungsbestätigung ist Teil des EU-ETS-1-Emissionsberichts** des Kunden, der zum 31.3. des Folgejahres zum Berichtsjahr eingereicht werden muss.
- **Die Verwendungsbestätigung ist nicht Teil der Verifizierung dieses Emissionsberichts.** Unter bestimmten Bedingungen ist es daher möglich, die Verwendungsbestätigung noch nach dem Einreichen eines EU-ETS-1-Emissionsberichts zu ändern, ohne den Emissionsbericht selbst ändern und erneut verifizieren lassen zu müssen (vgl. Leitfaden).

Hilfreiche weiterführende Infos:

Alle Schritte zur Meldung der EU-ETS-1 Mengen in Uniper Digital erläutern wir Ihnen nochmal ausführlich in folgendem Video:



<https://www.youtube.com/watch?v=PjS0b3CyMYE>

Sie haben Fragen zum BEHG und EU-ETS?

Hier finden Sie Wissenswertes zusammengefasst:



<https://www.uniper.energy/de/ueber-uniper/unternehmensportfolio/energy-sales/behg-faq>

Sie haben weitergehende Fragen?

Bitte melden Sie sich dazu unter



E-Mail: ues-behg@uniper.energy